

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen FV5016 A-00005-IV3/2
Dokument-Nr. 2018-187852

An den Kreisausschuss des
Landkreises Bergstraße
z.Hd. Herrn Landrat Engelhardt
Gräffstraße 5

Bearbeiter/in
Durchwahl +49 (611) 324488
Fax
E-Mail hessenkasse@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

64646 Heppenheim

Datum 13. August 2018

Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE;
Ihr Antrag vom 17. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Landrat Engelhardt,

auf oben genannten Antrag wird dem Landkreis Bergstraße

eine Kassenkreditentschuldung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 168.700.000 Euro

durch Ablösung nach § 1 Abs. 1 und 2 Hessenkassegesetz in Höhe von 163.700.000 Euro und
durch Leistung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen nach § 1 Abs. 3 S. 1 Hessenkassegesetz
in Höhe von 5.000.000 Euro gewährt.

Der Landkreis Bergstraße hat hierfür nach § 2 Abs. 3 Hessenkassegesetz
bis einschließlich 2031 insgesamt 84.350.000 Euro
an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Hierfür ist von 2019 bis 2030 ein Jahresbeitrag in Höhe von 6.673.200 Euro
und im Jahr 2031 ein Beitrag in Höhe von 4.271.600 Euro
an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Der kommunale Beitrag wird nach § 2 Abs. 5 Hessenkassegesetz mit Zahlungen des Landes an die
Kommune verrechnet.

Dieser Bewilligungsbescheid ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des
Innern und für Sport.

Begründung:

Mit dem Landkreis Bergstraße wurden am 13. Dezember 2017 die vorhandenen Kassenkredite des Kernhaushalts nach § 1 Abs. 1 Hessenkassegesetz im Rahmen eines Gesprächs mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und der Aufsichtsbehörde auf ihre Verwendung und Notwendigkeit zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit hin geprüft.

Zunächst wurde ein Ablösungsbetrag in Höhe von 176.600.000 Euro prognostiziert. Die Aufsichtsbehörde hat die dieser Ermittlung zugrundeliegenden Daten im Nachgang mit den Daten zum 31. Dezember 2017 abgeglichen. Zum 31. Dezember 2017 wurde daraufhin ein Kassenkreditbestand in Höhe von 178.900.000 Euro ermittelt. Diesem wurden liquide Mittel in Höhe von 400.000 Euro, vorfinanzierte Investitionen in Höhe von 2.000.000 Euro, vorfinanzierte öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von 4.400.000 Euro und der hälftige Zahlungsmittelüberschuss im Finanzhaushalt der Planung für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 3.400.000 Euro abgezogen.

Daraufhin wurde ein vorläufiger Ablösungshöchstbetrag in Höhe von 168.700.000 Euro ermittelt, der dem jetzt festgesetzten Ablösungshöchstbetrag entspricht.

Der Landkreis Bergstraße hat unter der Nr. 2010610701 bei der SEB AG, Stephanstr 14-16, 60313 Frankfurt ein Darlehen in Höhe von 5.000.000 Euro, für das kein Schuldnerwechsel oder eine vorfällige Ablösung vereinbart werden konnte. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 28. Januar 2019. Für das Darlehen kommt daher die Gewährung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen nach § 1 Abs. 3 S. 1 in Betracht.

Der Landkreis Bergstraße hat am 17. Mai 2018 unter Einhaltung der Frist gem. § 2 Abs. 1 Hessenkassegesetz die Ablösung ihrer Kassenkredite in Höhe von 168.700.000 Euro beantragt. Der entsprechende Beschluss des Kreistags wurde am 12. März 2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gefasst und der Bewilligungsstelle durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses nachgewiesen.

Der Landkreis Bergstraße hat sich gem. § 2 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 Hessenkassegesetz verpflichtet, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO i.V.m. § 52 Abs. 1 HKO zu beachten, ab dem Haushaltsjahr 2019 die Zahlung der ordentlichen Tilgung und den Beitrag zum Sondervermögen Hessenkasse grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften und somit eine Fremdfinanzierung zu vermeiden.

Der Landkreis Bergstraße hat sich weiterhin verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner nach Maßgabe des Hessenkassegesetzes an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Daher konnte dem Antrag vollumfänglich entsprochen werden.

Dieser Bescheid ist dem Kreistag gem. § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Schäfer', written in a cursive style.

Dr. Thomas Schäfer

Anlage: Formblatt „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“